

VVG Bad Säckingen  
Gemeinde Rickenbach  
Gemarkung Rickenbach  
Landkreis Waldshut

Begründung der 3. Änderung des  
Flächennutzungsplanes im Bereich  
des Bebauungsplanes

## **Solarpark Rickenbach - Gottsteinfeld**

**Vorentwurf: 30.04.2026**

<b>Gefertigt:</b> Ulm, 30.04.2026  Wassermüller Ulm GmbH Ingenieurbüro	<b>Aufgestellt:</b> Bad Säckingen, 30.04.2026  VVG Bad Säckingen
--	---

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Städtebauliche Begründung, Ziele und Zwecke der Planung.....	4
<b>2.</b>	<b>Flächennutzungsplanänderung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Flächennutzungsplanverfahren .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensstand.....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>7</b>
5.1.	Beschreibung des Geltungsbereiches .....	7
5.2.	Topographie.....	8
<b>6.</b>	<b>Einordnung in die übergeordnete Planung .....</b>	<b>8</b>
6.1.	Regionalplan .....	8
6.1.1.	Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplanes .....	8
6.1.2.	Abwägung .....	10
<b>7.</b>	<b>Flurbilanz und Bodenpotenzial .....</b>	<b>10</b>
7.1.	Flurbilanzkarte.....	11
7.2.	Bodenpotenzialkarte .....	12
<b>8.</b>	<b>PV-Freiflächenpotential .....</b>	<b>12</b>
<b>9.</b>	<b>Alternativen zur Planung und Innenentwicklungsmöglichkeiten .....</b>	<b>13</b>
<b>10.</b>	<b>Bestehende Rechtsverhältnisse .....</b>	<b>14</b>
10.1.	Planungsrecht .....	14
10.2.	Eigentumsverhältnisse .....	14
10.3.	Wasserschutzgebiete .....	14
10.4.	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete .....	14
10.5.	Hochwasserschutzgebiete .....	15
10.6.	Denkmalschutzgebiete .....	15
10.7.	Sonstige Schutzgebiete.....	15
10.8.	Altlasten/Altablagerungen .....	15
<b>11.</b>	<b>Kampfmittel .....</b>	<b>16</b>

<b>12.</b>	<b>Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches .....</b>	<b>16</b>
<b>13.</b>	<b>Erschließung und Versorgung .....</b>	<b>16</b>
<b>14.</b>	<b>Umweltschutz und Umweltverträglichkeit .....</b>	<b>17</b>
14.1.	Prüfungsumfang und Ausgleichspflicht .....	17
14.2.	Artenschutz .....	17
<b>15.</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>17</b>
<b>16.</b>	<b>Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung .....</b>	<b>17</b>
<b>17.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>17</b>
17.1.	Archäologische Funde .....	17
17.2.	Altlasten .....	18

## Tabellen

<b>Tabelle 1: Flurbilanz – Bewertung und Bedeutung von Flächen für die Landwirtschaft.....</b>	<b>11</b>
--	-----------

## Abbildungen

<b>Abbildung 1: Flächennutzungsplan VVG Bad Säckingen .....</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 2: Landschaftsplan Boden .....</b>	<b>6</b>
<b>Abbildung 3: Landschaftsplan Biotopverbund und Suchraum für Ausgleichsflächen .....</b>	<b>7</b>
<b>Abbildung 4: Regionalplan Hochrhein-Bodensee .....</b>	<b>8</b>
<b>Abbildung 5: Flurbilanzkarte .....</b>	<b>11</b>
<b>Abbildung 6: Bodenpotentialkarte .....</b>	<b>12</b>
<b>Abbildung 7: Potentialflächen PV-Freiflächenanlagen, LUBW .....</b>	<b>13</b>
<b>Abbildung 8: Schutzgebiete, LUBW .....</b>	<b>14</b>
<b>Abbildung 9: Biotopverbund, LUBW .....</b>	<b>15</b>
<b>Abbildung 10: Luftbild, LUBW .....</b>	<b>16</b>

## **1. Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung**

### **1.1. Städtebauliche Begründung, Ziele und Zwecke der Planung**

Um die Energieversorgung in Deutschland sicherzustellen und unabhängiger von anderen Staaten zu werden, sollen erneuerbare Energien in zunehmenden Maßen ausgebaut werden. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas-neutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Gem. § 2 des EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen südöstlich von Rickenbach können durch den Ausbau regenerativer Energien und dezentraler Technologien Energiesparpotenziale genutzt werden.

Die Gemeinde Rickenbach möchte mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Vorhaben einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Umsetzung soll durch einen privaten Vorhabenträger erfolgen.

Auf den Flurstücken 641/3, 652, 656, 656/1, 657, 657/1, 659, 659/1, 664 und 668, ist auf landwirtschaftlichen Flächen der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus natürlicher Sonnenstrahlungsenergie und Stromspeicherung beabsichtigt.

Die Photovoltaikmodule werden auf einer Stahlkonstruktion in Reihen aufgestellt.

Die Unterkonstruktion wird in der Regel über Rammfundamente mit dem Erdboden verbunden, die sich beim Abbau der PV-Anlage wieder rückstandslos aus dem Boden entfernen lassen.

Die Anlage weist eine geschätzte maximale Wirkleistung von ca. 8 MW auf, bei südlicher Ausrichtung.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Damit wird den Klimaschutzzielen Rechnung getragen sowie mehr Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten und fossilen Rohstoffen erreicht. Dies ist insbesondere auf Grund aktueller Krisen von enormer Bedeutung.

Mit der Ausweisung des Sondergebietes für eine PV-Anlage soll die kurzfristige Bebauung von ca. 6,9 ha bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche ermöglicht werden. Die Erschließung kann über angrenzende asphaltierte Wirtschaftswege erfolgen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Rickenbach-Gottsteinfeld“ aufgestellt.

## **2. Flächennutzungsplanänderung**

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Bad Säckingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund der Ziele und zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Rickenbach ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Bereich des Plangebiets ein Sondergebiet auszuweisen, um eine PV-Freiflächenanlage umsetzen zu können.

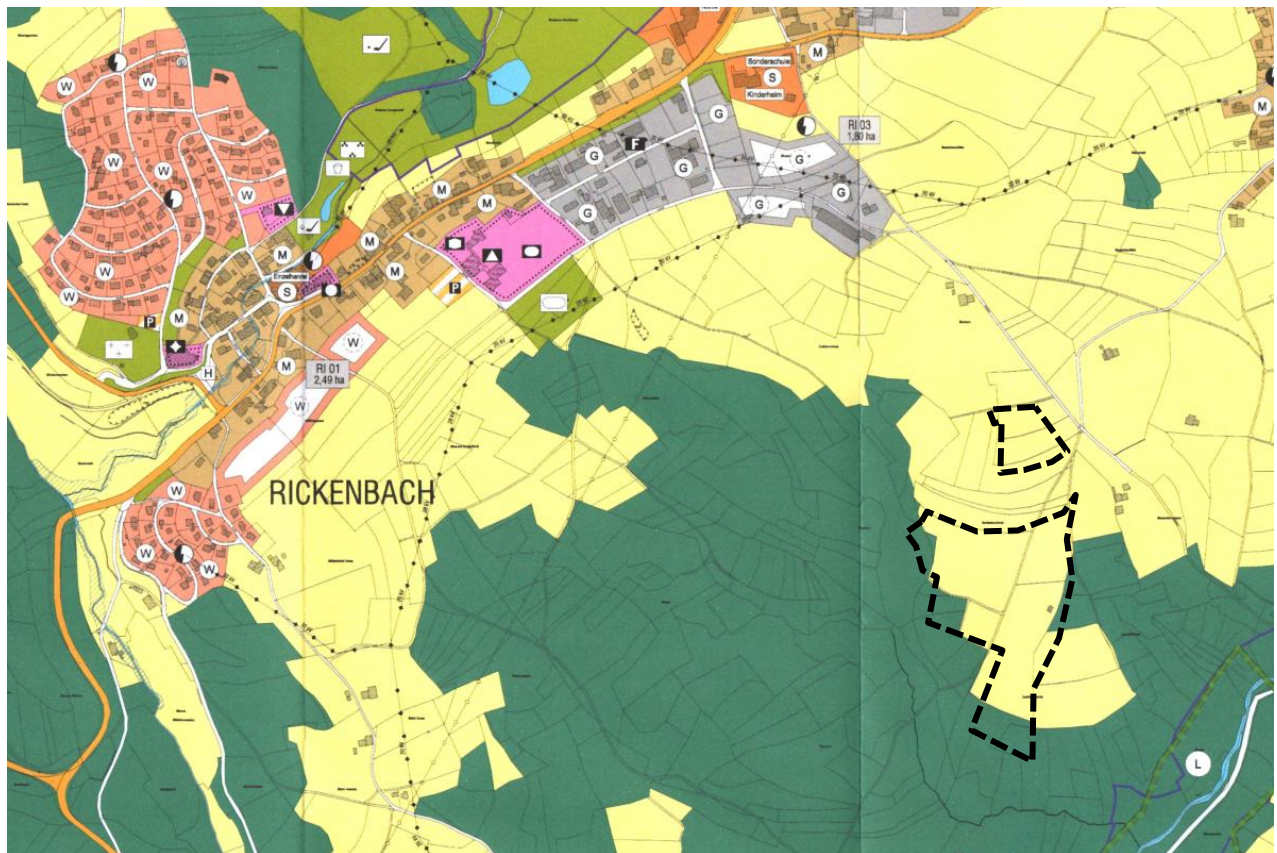


Abbildung 1: Flächennutzungsplan VVG Bad Säckingen

Die Ziele des Landschaftsplanes 2023 werden in den Teilplänen „Boden“ und „Biotopverbund und Suchraum für Ausgleichsflächen“ tangiert. Die Ziele der Teilpläne „Wasser“, „Klima und Luft“, „Biologische Vielfalt“ und „Freiraumstruktur“ werden von der Flächennutzungsplanänderung nicht tangiert.

Landschaftsplan 2023 – Boden:

In dem Landschaftsplan „Boden“ ist innerhalb der geplanten Flächennutzungsplanänderung ein Vorranggebiet zur Sicherung von Böden mit besonderen Bodenfunktionen. Hier: „Standort für natürliche Vegetation“ und „Ausgleich im Wasserkreislauf“.

Abwägung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, die einer PV-Freiflächenanlage dient, erfolgt nur ein sehr geringfügiger Bodeneingriff. Die Module werden mit Rammpfählen in den Boden gerammt, ohne Fundamente. Diese können nach Aufgabe der PV-Nutzung rückstandslos aus dem Boden entfernt werden. Das Schutzgut Boden hängt direkt mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Durch den minimalen Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt auch nur ein minimaler Eingriff in das Schutzgut Wasser. Die Aufnahmefähigkeit des Bodens von Wasser und der „Ausgleich im Wasserkreislauf“ ist bei Nutzung der PV-Anlage weiterhin gegeben. Die PV-Freiflächenanlage wird unterhalb der Module begrünt. Unter den Modulen wird eine artenreiche, heimische, extensiv genutzte Wiese angesät, die dem Ziel „Standort für naturnahe Vegetation“ besser entspricht als die bisherige vorwiegend intensive Landwirtschaft (der nördliche Teilbereich

wird bereits extensiv genutzt). Die Extensivierung führt im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft mit Bodenverdichtung, Einträgen und Umwälzung zu einer Verbesserung des „Ausgleich im Wasserkreislauf“. Bei Standorten für naturnahe Vegetation handelt es sich meist um Extremstandorte. Die durch Nährstoffarmut, Nässe oder Trockenheit gekennzeichnet sind und oft ein hohes ökologische Entwicklungspotential aufweisen. Gleichzeitig eignen sich diese Standorte meist nicht optimal für die landwirtschaftliche Nutzung. Im Ergebnis steht die Planung den Zielen nicht entgegen.

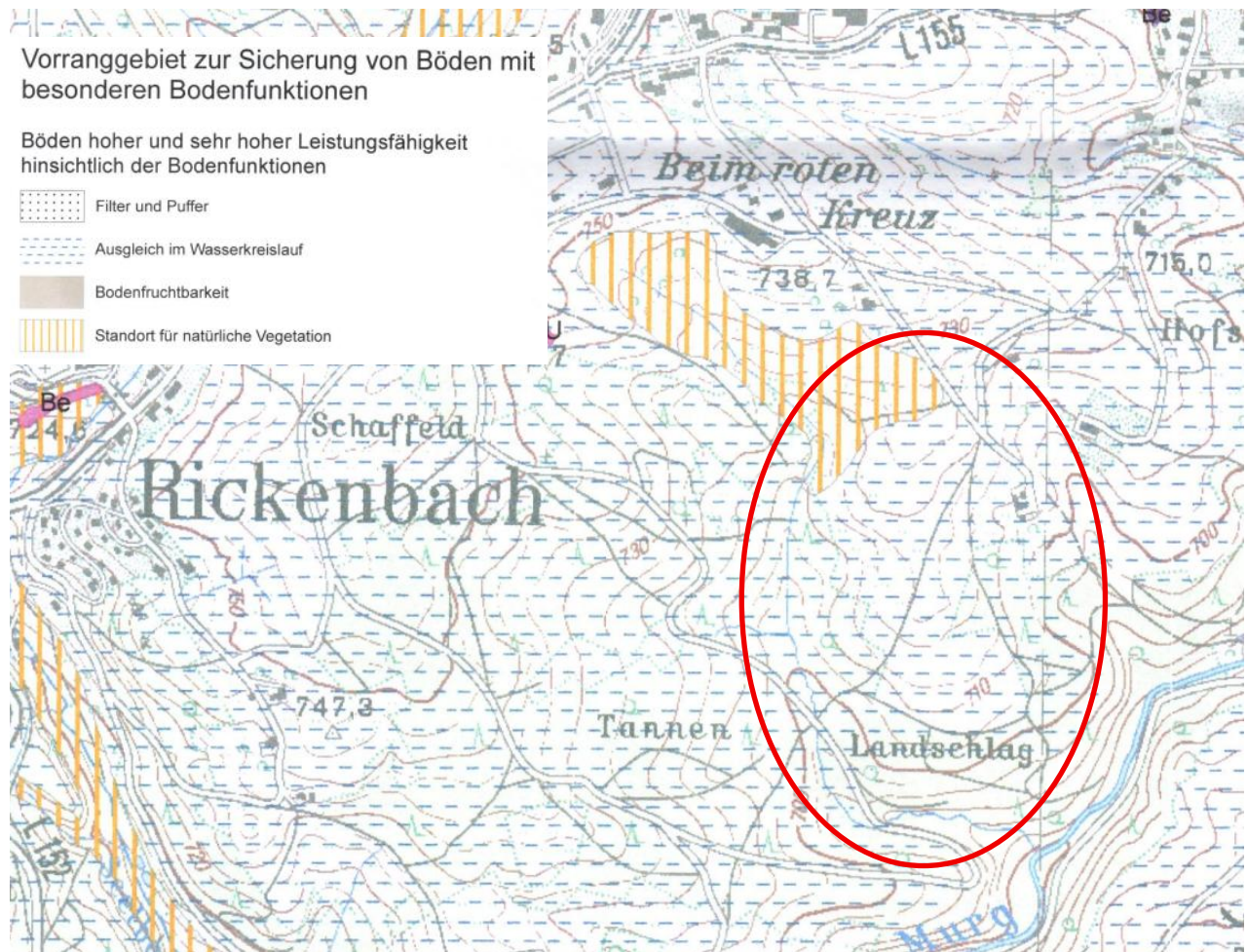


Abbildung 2: Landschaftsplan Boden


### Landschaftsplan 2023 – „Biotopverbund und Suchraum für Ausgleichsflächen“

In dem Landschaftsplan „Biotopverbund und Suchraum für Ausgleichsflächen“ befinden sich innerhalb der geplanten Flächennutzungsplanänderung potentielle Flächen für die Biotopentwicklung auf mittleren bis feuchten Standorten.


#### Abwägung:

Die geplante Nutzung der Fläche als PV-Freiflächenanlage sowie Ansaat einer artenreichen, heimischen Extensivwiese steht dem Ziel einer Biotopverbundentwicklung nicht entgegen.

### Potentielle Flächen für Biotopentwicklung auf feuchten Standorten

 Suchräume innerhalb von FFH, NSG, Kern- und Suchflächen des Biotopverbunds, Wildtierkorridoren und Vorrangbereichen für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans. Außerhalb bereits geschützter Biotope, Siedlungen, Straßen, Gewässern, Wald und Acker

### Potentielle Flächen für Biotopentwicklung auf mittleren Standorten

 Suchräume innerhalb von FFH, NSG, Kern- und Suchflächen des Biotopverbunds, Wildtierkorridoren und Vorrangbereichen für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans. Außerhalb bereits geschützter Biotope, Siedlungen, Straßen, Gewässern, Wald und Acker

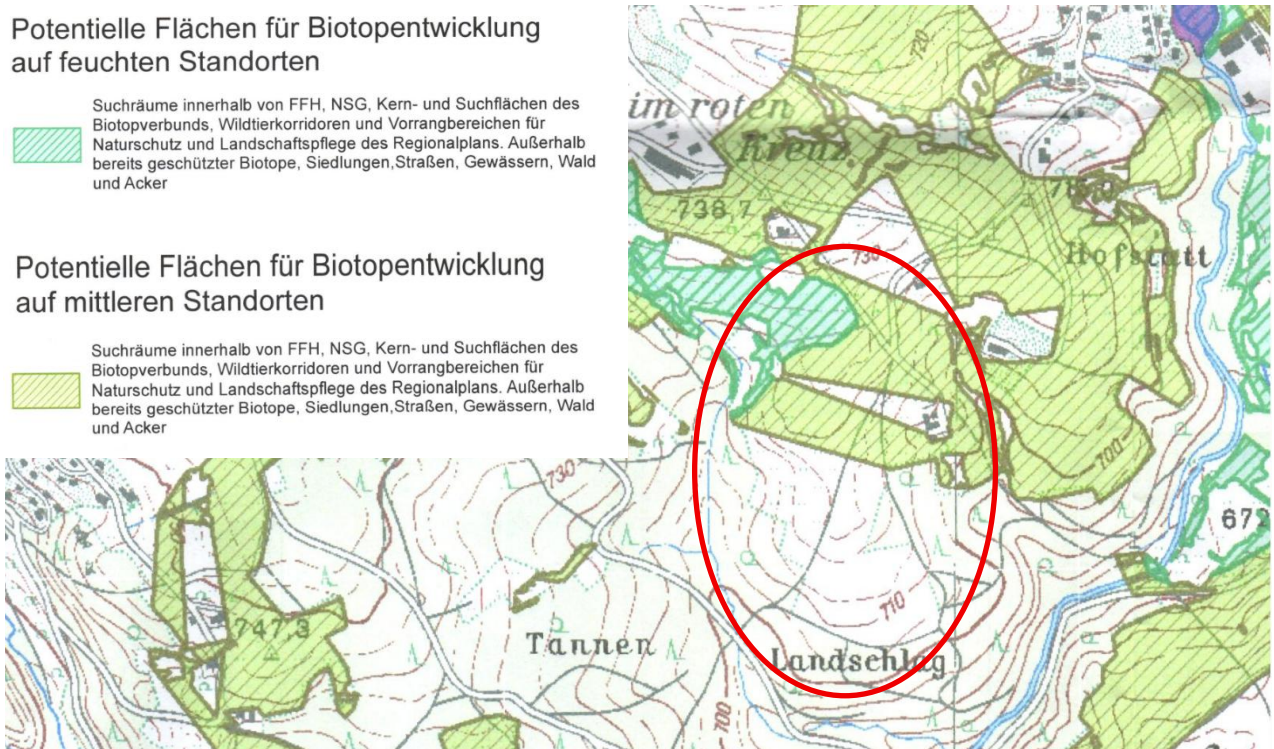


Abbildung 3: Landschaftsplan Biotopverbund und Suchraum für Ausgleichsflächen

## 3. Flächennutzungsplanverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Es werden zwei Anhörungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange und Behören gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, welcher auch zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgelegt wird. Am Ende des Verfahrens wird eine zusammenfassende Erklärung erstellt.

## 4. Verfahrensstand

Die Verbandsversammlung der VVG Bad Säckingen hat am 30.04.2026 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit dem Vorentwurf wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

## 5. Räumlicher Geltungsbereich

### 5.1. Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Rickenbach und befindet sich südöstlichen vom Ortsteil Rickenbach.

Das Plangebiet erstreckt sich über die Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern: 641/3, 652, 656, 656/1, 657, 657/1, 659, 659/1, 664 und 668

Es erstreckt sich über zwei Teilbereiche. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von 6,9 ha.

## 5.2. Topographie

Das zu überplanende Gebiet ist durch einen leicht geneigten Südhang geprägt. Es fällt von Norden (NN 725 m) nach Süden (NN 708 m) ab.

## 6. Einordnung in die übergeordnete Planung

### 6.1. Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee. Die Gemeinde Rickenbach befindet sich im ländlichen Raum, ist ein Kleinzentrum und bildet mit Herrschried ein Doppelzentrum. Es werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert.

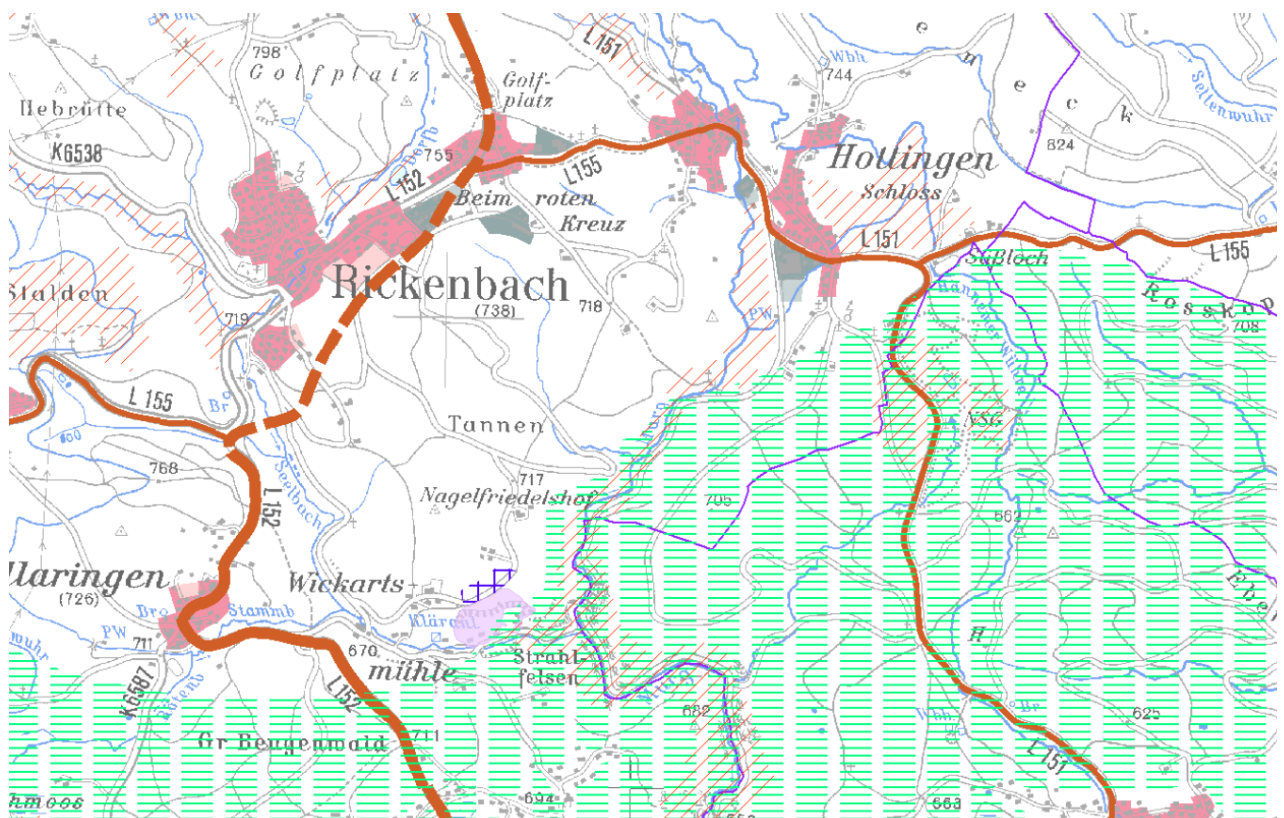


Abbildung 4: Regionalplan Hochrhein-Bodensee

#### 6.1.1. Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplanes

Insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind gem. der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.

##### 1.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

###### (2) G Regionaler Beitrag zum Klimaschutz

In der Region Hochrhein-Bodensee sollen Flächen und Standorte für die Erzeugung, Speicherung und Verteilung regenerativer Energien zur Verfügung gestellt werden. Hierfür sollen unter Berücksichtigung der Eignung der Region und der Klimaschutzziele regionalplanerisch Flächen und Standorte gesichert und durch die zuständigen Planungs- und Vorhabensträger bedarfsgerecht planungsrechtlich vorbereitet werden. Kohlenstoffsenken sollen regionalplanerisch gesichert und

die Umsetzung treibhausgasreduzierender Maßnahmen auf diesen Flächen unterstützt werden. Die regionalplanerische Steuerung soll klimaschützende Konzepte in der Siedlungs-, Freiraum und Infrastrukturentwicklung ermöglichen und unterstützen. Die Träger der Bauleitplanung und die sonstigen Planungs- und Vorhabensträger sollen ihre Planungen und Vorhaben möglichst klimaschonend ausgestalten und sich untereinander mit dem Ziel möglichst großer Klimaschutzeffekte abstimmen. Dabei sollen auch die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und Sektorkopplung geschaffen werden.

### (3) G Regionaler Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

Mit Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen soll den Beeinträchtigungen der Lebensverhältnisse und den Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes begegnet werden, die aus dem fortschreitenden Klimawandel resultieren. Die Träger der Bauleitplanung und die sonstigen Planungs- und Vorhabensträgern sollen bei der Verwirklichung von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben die erwartbaren künftigen Klimabedingungen mit besonderem Gewicht berücksichtigen und diese so ausgestalten, dass sie möglichst optimal zur Vermeidung und Minderung klimawandelbedingter Belastungen in ihrem Einflussbereich beitragen.

## 1.4.4 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

### (1) G Nachhaltigkeit

Die Region Hochrhein-Bodensee soll sich nachhaltig und ressourcenschonend entwickeln. Bei der Nutzung des Raumes sollen die langfristigen Folgewirkungen der Raumnutzungen berücksichtigt werden, um künftigen Generationen Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten offen zu halten. Dafür soll insbesondere die Inanspruchnahme nicht vermehrbarer Ressourcen wie Fläche, Boden, Rohstoffe und Grundwasser unter Berücksichtigung der regionalen Entwicklungsaufgaben soweit möglich begrenzt werden.

### (2) G Landschaftliche Vielfalt

Die Vielfalt der regionalen Kulturlandschaften soll entsprechend ihrer natur- und kulturraumtypischen Eigenschaften, ihren natürlichen Potenzialen und ihrer Eignung für Forst- und Landwirtschaft, Tourismus und Erholung gepflegt und entwickelt werden. Dabei soll eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden und soweit möglich zurückgeführt werden. Einen weiteren Rückgang landwirtschaftlicher Flächen soll entgegengewirkt werden.

### (3) G Biodiversität und Biotopverbund

Die besondere biologische Vielfalt in der Region Hochrhein-Bodensee soll dauerhaft gesichert und durch Sicherung und Vernetzung der dafür wertvollen Standorte und naturräumlichen Gegebenheiten gefördert werden. Die dafür bedeutsamen Korridore und Strukturen des Lebensraumverbunds sollen gesichert und entwickelt werden, auch um die Anpassungskapazität der heimischen Pflanzen und Tiere an den Klimawandel zu stärken.

### (4) G Integrierte Landschaftsentwicklung

Durch übergreifende Konzepte für die Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen die Wirkungen unvermeidbarer Eingriffe auf den Naturhaushalt und die Landschaft minimiert werden. Eingriffe, die den Naturhaushalt schädigen, sollen vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die verbleibenden Eingriffe vorausschauend ausgeglichen werden. Langfristige Ausgleichskonzepte und der Einsatz von Ökokonten sollen verstärkt im großräumigen, funktionalen Zusammenhang eingesetzt werden.

### 6.1.2. Abwägung

#### Klimaschutz:

Mit dem Vorhaben wird dem Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung getragen und zum Klimaschutz beigetragen. Mit dem Vorhaben wird die Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung durch einen beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt.

Gem. § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Umso schneller die erneuerbaren Energien ausgebaut werden, umso schneller kann die Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten erreicht werden und der CO<sub>2</sub> Ausstoß verringert werden, was sich global positiv auf den immer weiter voranschreitenden Klimawandel auswirkt.

#### Natur und Landschaft:

Landwirtschaftliche Flächen und deren Böden werden nur in unbedingt erforderlichem Umfang beansprucht. Das Plangebiet befindet sich gem. Flurbilanzkarte in der Grenzflur, dies sind landbauproblematische Flächen. In der Gemeinde stehen noch großflächig landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung.

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird der Boden nicht versiegelt. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Zum Bodenschutz werden Festsetzungen getroffen (Auflockerung der Fahrspuren, Bepflanzung). Die extensive Nutzung trägt zu einer Bodenverbesserung sowie Verbesserung der Grundwassergüte bei.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, soweit die Fläche nicht mehr entsprechend genutzt wird. Somit geht die landwirtschaftliche Fläche weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren. Die Fläche wird zukünftig extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Planung wird sich die ökologische Vielfalt und Wertigkeit gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung erhöhen. Der Naturhaushalt wird weitestgehend verbessert.

## 7. Flurbilanz und Bodenpotenzial

In die Bewertung der Fluren fließen folgende Standardkriterien mit ein:

Ertragsfähigkeit (Acker/Grünlandzahl), Hangneigung, Flächennutzung (Grünland, Acker, Dauerkultur), Schlaggröße, Tierhaltung (erhöhte Wertschöpfung), Ökolandbau (Aufwertung), Überschwemmungsflächen (Beeinträchtigung), Investitionen (Beregnungstechnik, Hagelschutz etc.), Erschließung/Arrondierung (Erreichbarkeit, Wegenetz), Flächennachfrage und besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung (hoher Grundwasserstand, Schwermetallbelastung).

Die Flurbilanz wird, wie in der nachfolgenden Tabelle bewertet.

Tabelle 1: Flurbilanz – Bewertung und Bedeutung von Flächen für die Landwirtschaft

Wertstufe	Punkte	Beschreibung
Vorrangflur	> = 60	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
Vorbehaltsflur I	45 bis >60	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
Vorbehaltsflur II	35 bis >45	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
Grenzflur	25 bis >35	Landbauproblematische Flächen
Untergrenzflur	0 bis >25	Nicht landbauwürdige Flächen

Die Bodenpotenzialkarte gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen. Sie baut auf den amtlichen Flurstücksgrenzen auf und integriert die Schätzwerte der Bodenschätzung (Acker- bzw. Grünlandzahl). Soweit keine exakteren Bodenschätzungsdaten vorliegen, weist die Bodenpotenzialkarte bei Vorliegen mehrerer Schätzwerte für ein Flurstück einen flächengewichteten Mittelwert der Acker- bzw. Grünlandzahlen aus. Ergänzt wird die Bodenpotenzialkarte um eine lagerichtige Bewertung von Steillagen (LEL Schwäbisch Gmünd).

### 7.1. Flurbilanzkarte

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzflur.



Abbildung 5: Flurbilanzkarte

## 7.2. Bodenpotenzialkarte

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Vorbehaltsflur II und Grenzflur.

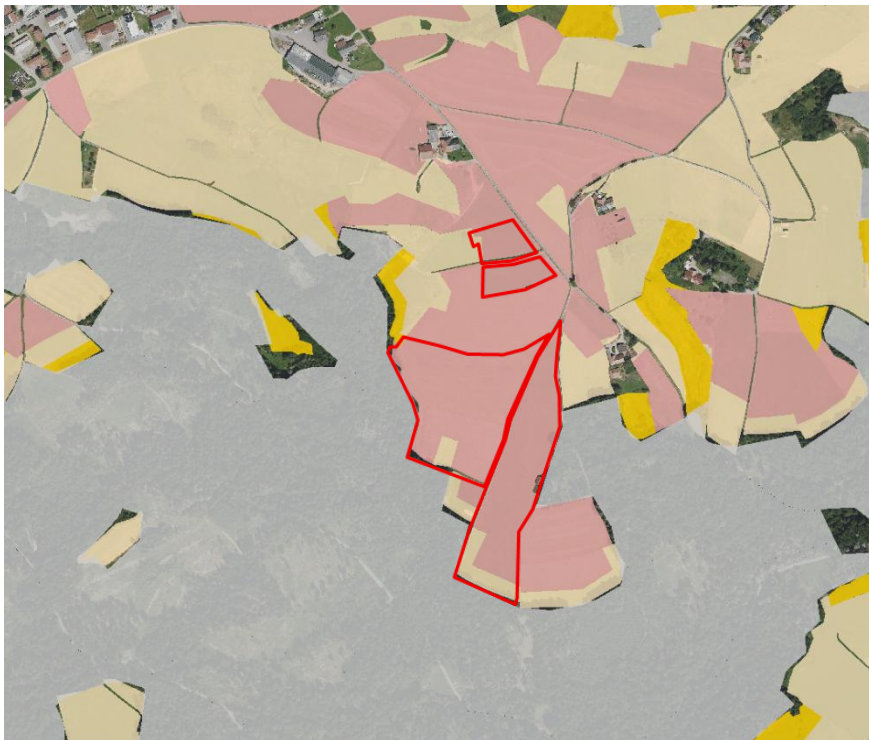


Abbildung 6: Bodenpotenzialkarte

## 8. PV-Freiflächenpotential

Die vorliegende Plangebietsfläche liegt teilweise in einer geeigneten / bedingt geeigneten PV-Freiflächenpotentialfläche innerhalb eines benachteiligten Gebietes.

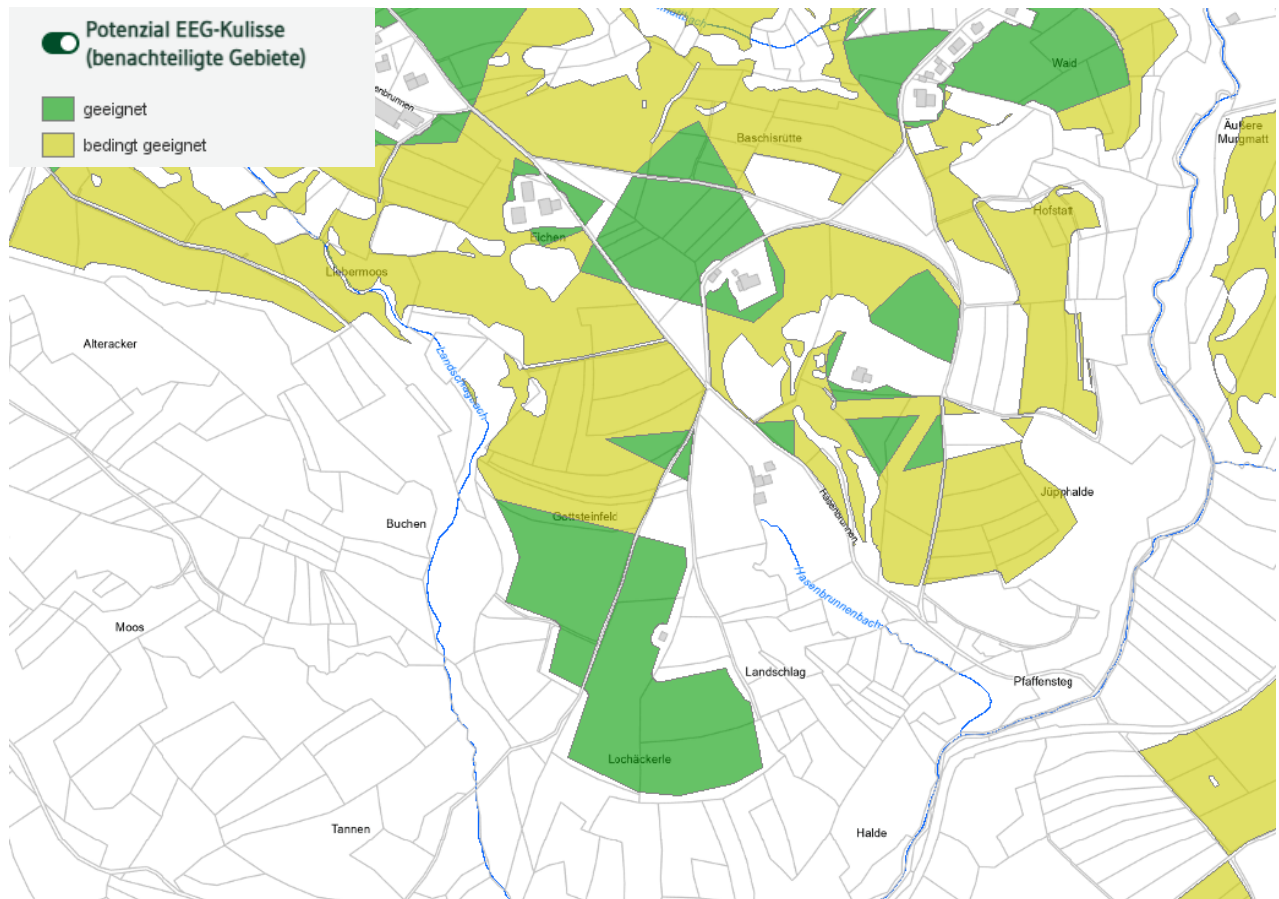


Abbildung 7: Potentialflächen PV-Freiflächenanlagen, LUBW

## 9. Alternativen zur Planung und Innenentwicklungsmöglichkeiten

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Alternative Flächen sind im Flächennutzungsplan nicht vorhanden. Aufgrund der Eigentümersituation stehen derzeit nur die herangezogenen Flächen für eine PV-Freiflächenanlage zur Verfügung. Möglichkeiten im Bestand bestehen nicht. Eine Bodenversiegelung findet aufgrund der Ramppfahlgründung nur in äußerst geringen Maßen für die erforderlichen Nebenanlagen, wie Trafo oder Speicher, statt. Es werden nur landwirtschaftliche Flächen beansprucht, die laut der Flurbilanzkarte landbauproblematische Flächen sind und somit für die Landwirtschaft nicht optimal nutzbar sind.

## 10. Bestehende Rechtsverhältnisse

### 10.1. Planungsrecht

Das gesamte Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

### 10.2. Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich in Privateigentum.

### 10.3. Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

### 10.4. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald.



Abbildung 8: Schutzgebiete, LUBW



## 11. Kampfmittel

Die Plangebietsfläche wurde nicht auf Kampfmittel untersucht.

## 12. Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

Der größere südliche Abschnitt des Plangebietes umfasst die Flurstücke 652, 656, 656/1, 657, 657/1, 659, 659/1 und 641/3. Diese sind intensiv genutzte Mähwiesen sowie ein Acker. Der kleinere nördliche Teil umfasst die Flurstücke 664 und 668 und wird extensiv als Grünland genutzt.

Bei der südlichen Teilfläche grenzen im Westen, Süden und Osten Waldflächen an. Zum angrenzenden Wald ist ein Abstand von 30,0 m einzuhalten. Geringfügigere Abstände können ggf. mittels einer Haftverzichtserklärung gegenüber dem Waldbesitzer ermöglicht werden. Dies ist im Laufe des Verfahrens zu klären. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Die nördliche Teilfläche ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

### Luftbild des Plangebietes:



Abbildung 10: Luftbild, LUBW

## 13. Erschließung und Versorgung

Das Plangebiet wird über asphaltierte Wirtschaftswege an das örtliche Straßennetz angebunden. Eine weitere Erschließung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern.

## **14. Umweltschutz und Umweltverträglichkeit**

### **14.1. Prüfungsumfang und Ausgleichspflicht**

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das Plangebiet ist deckungsgleich mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht gilt somit gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht wird zur förmlichen Auslegung als Anlage zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

### **14.2. Artenschutz**

Der Artenschutz ist unabhängig vom Verfahren immer zu beachten.

Zum Bebauungsplan wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse und der ggf. erforderliche Ausgleich werden entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Das Plangebiet ist deckungsgleich mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Der Fachbeitrag Artenschutz gilt somit gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Der Fachbeitrag Artenschutz wird zur förmlichen Auslegung als Anlage zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

## **15. Immissionsschutz**

Durch den landwirtschaftlichen Verkehr kann Staub entstehen und sich auf den Modulen ablagern. Dies ist zu dulden.

Seitens der PV-Module sind keine Immissionen zu erwarten.

## **16. Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung**

Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung sind nicht zu erwarten. Die betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind weiterhin erschlossen und anfahrbar. Das landwirtschaftliche Wegenetz bleibt unberührt.

## **17. Hinweise**

### **17.1. Archäologische Funde**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen/das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstellen sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

## **17.2. Altlasten**

Sollte bei Erdarbeiten Verunreinigungen oder Altablagerungen, wie Müllrückstände, Verfärbungen oder auffällige Gerüche, festgestellt werden ist das Landratsamt Waldshut, Abteilung Wasser- und Bodenschutz sofort zu benachrichtigen.